

HABILITATIONSORDNUNG

des Fachbereichs Chemie der Universität Hamburg

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie aufgrund von § 97 Abs. 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 22. Mai 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109) am 9. Juni 1982 beschlossene Habilitationsordnung des Fachbereichs Chemie der Universität Hamburg nach Stellungnahme des Akademischen Senats nach § 137 des HmbHG in der nachstehenden Fassung am 24. Dezember 1982 genehmigt.

§ 1

Zweck der Habilitation

Die Habilitation dient dem Nachweis besonderer Befähigung zu selbständiger, wissenschaftlicher Forschung auf einem Fachgebiet der Chemie oder der Pharmazie.

§ 2

Habilitationsleistungen

(1) Die besondere Befähigung zu selbständiger, wissenschaftlicher Forschung wird durch eine Habilitationsschrift durch eine oder mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen von außerordentlicher Bedeutung oder in Ausnahmefällen durch eine hervorragende Dissertation, ferner durch einen Vortrag im Rahmen eines Habilitationskolloquiums nachgewiesen.

(2) Die wissenschaftlichen Arbeiten (Absatz 1) müssen die Erkenntnis auf einem Fachgebiet der Chemie oder der Pharmazie wesentlich fördern. Die Berücksichtigung wissenschaftlicher Arbeiten, die nicht im Fachbereich Chemie durchgeführt worden sind, als Habilitationsleistung ist in besonderen Fällen möglich (§ 3 Abs. 4). Die wissenschaftlichen Arbeiten müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein; auf Antrag kann der Fachbereichsrat die Abfassung in einer anderen Sprache genehmigen.

(3) Bei einer gemeinsam mit anderen durchgeführten wissenschaftlichen Arbeit (Gruppenarbeit) muß der individuelle Beitrag des Bewerbers dokumentiert werden und für sich geeignet sein, die besondere Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung nachzuweisen. Art und Umfang dieser individuellen Leistung sind vom Bewerber durch eine dem Inhalt und Umfang der Gesamtarbeit angemessene Beschreibung nachprüfbar gesondert darzustellen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Habilitation setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium und die Promotion in einem Fach des Fachbereichs Chemie voraus; in Ausnahmefällen kann auch die Promotion in einem anderen Fach als Zulassungsvoraussetzung anerkannt werden.

(2) Von dem Erfordernis der Promotion kann in Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn der Bewerber eine akademische Prüfung oder ein Staatsexamen in einem Fach des Fachbereichs Chemie oder in einem verwandten Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat und überragende wissenschaftliche Leistungen nachweist.

(3) Ausländische Studienabschlüsse und akademische Grade stehen den inländischen gleich, wenn sie insbesondere nach Art, Umfang und Dauer der vorausgegangenen Ausbildung die gleiche Gewähr für die Befähigung des Bewerbers bieten. In Zweifelsfällen ist eine gutachterliche Äußerung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz einzuholen.

(4) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 3 sowie über die Berücksichtigung wissenschaftlicher Arbeiten, die nicht im Fachbereich Chemie durchgeführt worden sind, als Habilitationsleistung (§ 2 Abs. 2 Satz 2) trifft der Fachbereichsrat.

(5) Mit der Habilitation erwirbt der Habilitierte keinen Anspruch auf Einstellung, materielle Förderung oder Teilnahme an der akademischen Lehre im Fachbereich. Sie gewährt auch keinen Arbeitsplatzanspruch an der Universität Hamburg.

(6) Die Zulassung zur Habilitation darf nicht von einem Bedarf abhängig gemacht werden.

§ 4

Zulassungsantrag

(1) Der Bewerber hat den Antrag auf Zulassung zur Habilitation schriftlich an den Sprecher des Fachbereichs zu richten unter Angabe des Fachgebietes, für das er die Habilitation anstrebt. Anträge sollen jeweils in den ersten beiden Monaten eines Semesters gestellt werden, damit die nach § 5 vorgeschriebene Frist eingehalten werden kann.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen Werdeganges und der wissenschaftlichen Fortbildung,
2. die Dissertation und die Doktorurkunde,
3. die Habilitationsschrift bzw. die wissenschaftlichen Arbeiten aufgrund derer die besondere Befähigung zur selbständigen Forschung festgestellt werden soll (§ 2 Abs. 1), in 6-facher Ausfertigung,
4. die Versicherung des Bewerbers, daß er die wissenschaftlichen Arbeiten selbst angefertigt und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat; im Fall einer Gruppenarbeit auch die nach § 2 Abs. 3 erforderlichen Angaben des eigenen Anteils,
5. ein vollständiges Schriftenverzeichnis,
6. eine Erklärung des Bewerbers darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg er bereits anderwärts die Habilitation beantragt hat.

(3) Der Bewerber kann dem Antrag weitere veröffentlichte Arbeiten und druckfertige Manuskripte beifügen.

(4) Der Bewerber kann seinen Antrag zurückziehen bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Anerkennung der schriftlichen Habilitationsleistungen durch den Habilitationsausschuß.

§ 5

Zulassung zur Habilitation

Über die Zulassung des Bewerbers zur Habilitation entscheidet der Fachbereichsrat binnen zwei Monaten nach Eingang des Antrages und der erforderlichen Unterlagen (§ 4 Abs. 2).

§ 6

Habilitationsausschuß

- (1) Ist das Habilitationsverfahren durch die Zulassung des Bewerbers eröffnet, setzt der Fachbereichsrat einen Habilitationsausschuß ein, der darüber entscheidet, ob die vom Bewerber eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten (§ 4 Abs. 2 Nr. 3) als Nachweis der besonderen Forschungsbefähigung anzuerkennen sind.
- (2) Der Habilitationsausschuß besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern des Fachbereichs Chemie. Diese müssen Professoren sein oder habilitierte Hochschullehrer, die nicht Professoren sind. Von ihnen sollen mindestens zwei mit dem Fachgebiet der eingereichten Arbeiten vertraut sein.
- (3) Der Habilitationsausschuß wählt einen Vorsitzenden. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsleistungen (§ 7 Abs. 1) setzen die Anwesenheit aller Mitglieder voraus und bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Habilitationsausschusses, Stimmenthaltung ist nicht zulässig. In besonderen Ausnahmefällen kann bei Entscheidungen über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsleistungen von dem Erfordernis der Anwesenheit aller Mitglieder abgesehen und ein schriftliches Votum zugelassen werden, soweit die Anberaumung eines neuen Sitzungstermins oder die Bestellung eines neuen Mitglieds nicht möglich oder vertretbar ist; die Entscheidung hierüber trifft der Fachbereichsrat.
- (4) Der Habilitationsausschuß bestellt mindestens zwei, höchstens vier Professoren oder Habilitierte, die nicht Professoren sind, zu Gutachtern der vom Bewerber eingereichten Arbeiten. Der Bewerber kann einen Gutachter vorschlagen. Dem Vorschlag ist soweit möglich und vertretbar zu entsprechen. Von den Gutachtern sollen mindestens zwei nicht der Universität Hamburg angehören. Jedem Mitglied des Habilitationsausschusses steht es frei, ein besonderes Gutachten zu erstatten.

§ 7

Anerkennung der schriftlichen Habilitationsleistungen

- (1) Nach Auswertung der Gutachten entscheidet der Habilitationsausschuß über die Anerkennung der vom Bewerber eingereichten Arbeiten (§ 4 Abs. 2 Nr. 3).
- (2) Der Habilitationsausschuß erstellt einen Bericht, dem die Gutachten gem. § 6 Abs. 4 Satz 1 sowie mögliche Sondergutachten gem. § 6 Abs. 4 Satz 5 beigefügt sind, und leitet diesen an den Sprecher des Fachbereichs.
- (3) Der Sprecher des Fachbereichs teilt dem Bewerber und dem Fachbereichsrat die Entscheidung des Ausschusses mit.
- (4) Hält der Habilitationsausschuß die schriftlichen Habilitationsleistungen für nicht ausreichend, teilt der Vorsitzende diese Entscheidung dem Bewerber mit den Gründen schriftlich mit. Dem Bewerber wird auf Antrag der Inhalt der Gutachten zur Kenntnis gegeben; Namen und Adresse der Gutachter werden dem Bewerber dabei nicht mitgeteilt. Der Bewerber kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich Stellung nehmen und beantragen, mit den Mitgliedern des Habilitationsausschusses Fragen der begutachteten Arbeiten zu erörtern. Der Vorsitzende kann die Frist verlängern, wenn der Bewerber infolge eines von ihm nicht zu vertretenden Umstandes an ihrer Einhaltung gehindert war.
- (5) Im Falle des Eingangs einer Stellungnahme beschließt der Habilitationsausschuß, in welcher Weise das Verfahren fortgesetzt wird. Hierüber wird dem Sprecher des Fachbereichs ein Bericht vorgelegt. Die Entscheidung wird dem Bewerber vom Sprecher des Fachbereichs in entsprechender

Anwendung der Absätze 3 und 4 Satz 1 mitgeteilt. Gibt der Bewerber innerhalb der Frist keine Stellungnahme ab, bleibt es bei der ablehnenden Entscheidung des Habilitationsausschusses.

§ 8

Habilitationskolloquium

(1) Nach Anerkennung der schriftlichen Habilitationsleistungen gem. § 7 bestimmt der Fachbereichsrat für das Habilitationskolloquium eines aus drei vom Bewerber vorzuschlagenden Vortragsthemen, die mit seinen schriftlichen Habilitationsleistungen zusammenhängen. In dem Habilitationskolloquium soll der Bewerber zeigen, daß er in der Lage ist, eine Disputation über seine wissenschaftliche Forschung zu führen. Der Sprecher des Fachbereichs setzt im Einvernehmen mit dem Bewerber und dem Habilitationsausschuß Ort und Zeit des Vortrages fest und lädt hierzu durch Anschlag ein.

(2) Das Habilitationskolloquium ist öffentlich. Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses leitet die Diskussion; er kann Fragen aus der Öffentlichkeit zulassen. Der Vortrag soll 45 Minuten nicht überschreiten.

§ 9

Vollzug der Habilitation

(1) Der Habilitationsausschuß beschließt auf der Grundlage der schriftlichen Habilitationsleistungen unter Berücksichtigung des Habilitationskolloquiums über die abschließende Anerkennung der Habilitationsleistungen. Er benennt das Fachgebiet, auf dem die Leistungen erbracht worden sind.

(2) Über den Nachweis der besonderen Forschungsbefähigung soll innerhalb von neun Monaten nach Eingang des Antrages und der erforderlichen Unterlagen (§ 4 Absätze 1 und 2) entschieden werden. Wird zu den schriftlichen Habilitationsleistungen eine Stellungnahme des Bewerbers (§ 7 Abs. 4) vorgelegt, soll das Verfahren innerhalb weiterer drei Monate abgeschlossen werden.

(3) Mit dem Beschluß, daß die besondere Forschungsbefähigung nachgewiesen ist, ist die Habilitation vollzogen.

(4) Der Sprecher des Fachbereichs Chemie verkündet den Beschluß des Habilitationsausschusses bei der nächstfolgenden Sitzung des Fachbereichsrates und übergibt dem Habilitierten die von ihm unterschriebene und mit dem Siegel des Fachbereichs Chemie versehene Urkunde. Sie gibt das Fachgebiet an, auf dem die Habilitationsleistungen erbracht worden sind.

§ 10

Wiederholung der Habilitation

Ist dem Antrag des Bewerbers ganz oder teilweise nicht stattgegeben worden, kann er ihn frühestens nach sechs Monaten wiederholen.

§ 11

Anzeige der Habilitation

Der Sprecher des Fachbereichs zeigt die Habilitation dem Präsidenten der Universität schriftlich an.

§ 12

Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Bei Vorliegen einer Habilitationsschrift soll diese innerhalb von drei Jahren nach der Habilitation veröffentlicht werden. Dies kann auch auszugsweise mit dem wesentlichen Inhalt und gegebenenfalls gemeinsam mit anderen an der Arbeit beteiligten Wissenschaftlern geschehen. Der Habilitierte hat sechs Exemplare der ungekürzten Habilitationsschrift in der endgültigen Fassung beim Fachbereich zu hinterlegen.

§ 13

Widerruf

Die Anerkennung der besonderen Forschungsbefähigung ist vom Fachbereichsrat zu widerrufen, wenn sie durch Täuschung über das Vorliegen wesentlicher Voraussetzungen oder über die selbständige Abfassung der eingereichten Arbeit bewirkt worden ist. Ein vom Fachbereichsrat Chemie eingesetzter Ausschuß aus fünf Professoren oder habilitierten Hochschullehrern, die nicht Professoren sind, prüft den Fall und gibt dem Habilitierten Gelegenheit zur Äußerung. Der Fachbereichsrat beschließt über den Widerruf der Habilitation in geheimer Abstimmung. Dieser Beschluß wird dem Habilitierten vom Sprecher des Fachbereichs mit den Gründen schriftlich mitgeteilt. Bei Widerruf wird der Beschluß dem Universitätspräsidenten angezeigt und die Habilitationsurkunde eingezogen.

§ 14

Überprüfung des Verfahrens

Unberührt bleibt das Recht des Bewerbers, gem. § 61 in Verbindung mit § 64 Absatz 5 Satz 3 des HmbHG beim Fachbereichsrat Widerspruch einzulegen und beim Ausschuß für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs des Akademischen Senats die Überprüfung des Habilitationsverfahrens zu beantragen.

§ 15

Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Mit diesem Tage tritt die Habilitationsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Hamburg vom 5. November 1958 für den Fachbereich Chemie außer Kraft.
- (2) Ein Habilitationsverfahren, das bei Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung bereits eröffnet ist, wird auf Antrag des Bewerbers nach den Vorschriften der in Absatz 1 Satz 2 genannten Habilitationsordnung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften fortgeführt.

Hamburg, den 31. Januar 1983
Die Behörde für Wissenschaft und Forschung
Amtl. Anz. 5. 21